

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenhaltung

1. Rechtsgrundlage, Zielstellung, Zweck

- 1.1. Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung fördert jeder Landkreis insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.
- 1.2. Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist der Erhalt einer flächendeckenden Haltung gesunder Bienenvölker durch geschulte und fachkundige Imker im Landkreis Spree-Neiße, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt.
- 1.3. Der Landkreis Spree-Neiße gewährt im Rahmen der Ermächtigung durch den Haushaltsplan sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Unterhalt und die Neuanschaffung von Bienenvölkern.
- 1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Bienenhaltungen, die nach geltendem Recht und nach aktuellem Stand der Wissenschaft geführt werden.
- 2.2. Gefördert werden durch eingetragene Imkervereine organisierte (Bildungs-) Projekte, die dem Zweck dienen, Kinder und Jugendliche für die Bienenhaltung sowie die Bedeutung der Bienen zu sensibilisieren.
- 2.3. Anteilig förderfähig sind Aufwendungen für:
 - 2.3.1. die eigene Vermehrung oder Anschaffung von Bienenvölkern und/oder der Weiseln sowie fabrikneue Bienenstände und Gegenstände zur Bewirtschaftung
 - 2.3.2. die Anschaffung von Königinnen der im Landkreis Spree-Neiße ansässigen Belegstelle zur Unterstützung der entsprechenden Zuchtlinie bzw. der Mehraufwand für die Verbringung von Weiseln zu dieser Belegstelle
 - 2.3.3. den Unterhalt eingewinteter Bienen
 - 2.3.4. den Kauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Behandlungsmitteln, insbesondere zur Bekämpfung der Varroose, sowie Gerätschaften wissenschaftlich anerkannter Methoden der Varroareduzierung mit weniger invasiver/schädlicher Wirkung
 - 2.3.5. die Fortbildung des Bienenhalters
- 2.4. In begründeten Einzelfällen können weitere Fördergegenstände zulassen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Imker sowie eingetragene Imkervereine mit ständiger Bienenhaltung im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Bienenvölker, für die eine Zuwendung beantragt wird, beim Landkreis Spree-Neiße (Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) gemeldet und registriert sind.
- 4.2. Der Imker verpflichtet sich, ein vollständiges und tagaktuelles Bestandsbuch (z. B. in Form von Karteikarten/Stockkarten) über seine Bienenhaltung zu führen. Dieses beinhaltet mindestens die Anzahl der Bienenvölker, Angaben zu Behandlungen der Bienen oder der Produkte, Eingriffe am Bienenvolk (z. B. Ablegerbildung, Schneiden von Drohnenbrut usw.), Auffälligkeiten sowie Zwischenfälle (wie Schwarmbildung, Verluste, Tod der Königin und Ähnliches).
Das Bestandsbuch ist bei der Antragstellung vorzulegen und dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Bienenhaltung. Aufzeichnungen in digitaler Form sind entsprechend lesbar zu machen und vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Jährlicher Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1. Bei Förderung des Punktes 2.3.1. und 2.3.2. beträgt der Zuschuss 10,00 € je Bienenvolk/Weisel,
- 5.4.2. Für Jungimker (Einsteiger) beträgt der Zuschuss
- im ersten Jahr der Bienenhaltung nach Erteilung der Registriernummer durch die zuständige Behörde (Einsteiger) bis zu 100,00 € je Bienenvolk und/oder Bienenstand
- im zweiten Jahr bis zu 50,00 € je Bienenvolk und/oder Bienenstand
- im dritten Jahr bis zu 25,00 € je Bienenvolk und/oder Bienenstand
- 5.4.3. Die Höchstgrenze der Förderung beträgt für einen Jungimker:
- im ersten Jahr 600,00 €
- im zweiten Jahr der erfolgreichen Bienenhaltung 500,00 €
- im dritten Jahr 400,00 €
Ab dem vierten Jahr der Bienenhaltung beträgt die Höchstgrenze der Förderung 300,00 €.

- 5.4.4. Die Nachzucht eigener Weiseln für den Eigenbedarf wird zusätzlich einmalig mit 25,00 € gefördert.
- 5.4.5. Bei Förderungen nach Punkt 2.3.3. der Richtlinie beträgt der Zuschuss 5,00 € je Bienenvolk. Bei Verwendung von eigenem Futter kann eine Förderung von bis zu 7,00 € je Bienenvolk beantragt werden.
- 5.4.6. Die Anschaffung von zugelassenen Wirkstoffen zur Bekämpfung der Varroose wird mit 3,00 € je Bienenvolk gefördert. Ebenso können bis zu 5,00 € je Bienenvolk für die Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Methoden der Varroamilbenreduzierung bewilligt werden.
- 5.4.7. Die Teilnahme an Weiterbildungen zur Bienenhaltung/Imkerei sowie Fachliteratur sind mit bis zu 25,00 € im Jahr förderfähig.
- 5.4.8. Bildungsprojekte von eingetragenen Imkervereinen können mit bis zu 250,00 € gefördert werden.
- 5.5. Die Bewilligung der Zuwendung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr. Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.

6. Antragsverfahren *

- 6.1. Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu stellen.
- 6.2. Der Antrag kann im Internet unter www.lkspn.de/Buergerservice/Formular-und-Antragsservice oder beim Fachbereich bezogen werden.
- 6.3. Die Antragsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet jährlich am 30. September.
- 6.4. Die Registrierung der Anträge erfolgt entsprechend dem Posteingang beim Landkreis Spree-Neiße.
- 6.5. Dem Antrag sind vollständige Unterlagen zur Bewirtschaftung der Bienenvölker, entsprechend einem Bestandsbuch sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege (Kopie, Ausstellung im lfd. Jahr) beizufügen.
- 6.6. Eine mehrmalige Antragstellung im Jahr im Rahmen des maximalen Zuwendungsbetrages ist möglich.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Die Bewilligungsstelle ist der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz).

- 7.2. Die für die Bewilligung zuständige Stelle prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle anhand der maßgeblichen Unterlagen, ob
- 7.2.1. es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt und
 - 7.2.2. in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann.
- 7.3. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt bis zum 31.12. des Antragsjahres.
- 7.5. Die Bewilligungsstelle hat das Recht, die im Antrag gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, erfolgt eine Rückforderung und für das Folgejahr ein Ausschluss von der Förderung.

8. Sonstige Bestimmungen

Der Landkreis Spree-Neiße hat jederzeit das Recht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Zuwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.06.2011 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 30.09.2019


Altekrüger
Landrat